



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-08-(2013-1408)

bearbeitet von:
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

per E-Mail:
Michaela.Csere@lebensministerium.at

Wien, 31. März 2014

Elektroaltgeräteverordnung-Novelle 2014, EAG-VO; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zu dem mit Schreiben vom 17. März 2014 übermittelten Entwurf zur Elektroaltgeräteverordnung-Novelle 2014 neuerlich Stellung zu nehmen. Neben unserer Stellungnahme vom 13. Jänner 2014 haben wir unsere Position in der vom BMLFUW einberufenen Besprechung am 20.02.2014 auch zum Ausdruck gebracht. Nach Durchsicht des nun überarbeiteten Entwurfs dürfen wir wie folgt erneut zu folgenden Bestimmungen Stellung nehmen:

ad §§ 6 und 11 - Vorbereitung zur Wiederverwendung

Der vorliegende EAG-VO-Entwurf sieht vor, dass Elektroaltgeräte verstärkt einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden sollen. Dazu wird in § 6 (6) die Verpflichtung zur getrennten Sammlung ganzer Elektroaltgeräte, die für eine Wiederverwendung gemäß § 11 (1) geeignet sind, eingeführt.

Aus den §§ 6 und 11 geht jedoch nicht klar hervor, ob für diese getrennt erfassten Geräte auch eine Abgeltung der Sammelinfrastruktur bzw. eine Abholung über die Abholkoordination in Anspruch genommen werden kann.

§ 11 (1) Z1 weist zwar darauf hin, dass die Geräte in Verantwortung der Hersteller (und somit auf deren Kosten) einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen sind.

§ 6 (6) hingegen sieht vor, dass die Geräte direkt durch den Betreiber der Sammelstelle selbst oder durch einen Reuse-Betrieb zur Wiederverwendung vorbereitet werden. Eine Übergabe der Geräte in die Verantwortung der Hersteller ist - gemäß Wortlaut des EAG-VO-Entwurfes - an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Der Österreichische Städtebund vertritt dazu folgende Position:

Für Betreiber von Gemeindesammelstellen hat die getrennte Sammlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung nach den gleichen Finanzierungsgrundsätzen zu erfolgen wie die Sammlung zur stofflichen Verwertung (Recycling):

- Übernahme der Sammelinfrastrukturkosten durch die Hersteller (bzw. Sammel- und Verwertungssystemen (SVS))
- Hersteller bzw. SVS haben die Geräte zumindest unentgeltlich zurück zu nehmen in Analogie zu § 7 (1)
- Möglichkeit der Durchführung der Vorbereitung zur Wiederverwendung im Auftrag der Hersteller (bzw. SVS)

In der Besprechung am 20.02.2014 wurde dazu seitens BMLFUW folgende Position vertreten:

Die Geräte, die gemäß § 6 (6) einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, fallen genauso unter die Rücknahmeverpflichtung der Hersteller gemäß § 7 (1). Demnach ist auch für die Gemeinden – falls erforderlich – eine **Abgeltung der anfallenden Infrastrukturkosten durch die Hersteller (im Wege der SVS) möglich und vorgesehen.**

Die Frage der Inanspruchnahme der Abholkoordinierung stellt sich nicht, da für die Geräte zur Vorbereitung zur Wiederverwendung keine eigene Sammel- und Behandlungskategorie eingerichtet wird. Die Verpflichtung zur getrennten Übernahme von Geräten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung ist auch nur punktuell - zumindest zweimal jährlich – z.B. im Rahmen von sog. „Reuse-Tagen“ vorgesehen.

Geräte, die für eine Wiederverwendung geeignet sind, können auch im Auftrag von SVS einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und letztlich einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die diesbezüglichen Massen sind den SVS zu melden.

Es wurde seitens BMLFUW zugesagt, dass zur rechtlichen Klarstellung entsprechende Anmerkungen **insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung der Hersteller für die im Rahmen des § 6 (6) gesammelten Geräte** in die Erläuterungen zur EAG-VO-Novelle 2014 aufgenommen werden.

Die überarbeiteten Erläuterungen liegen dem Österreichischen Städtebund derzeit nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme zu § 6 (6) ist uns daher erst nach Durchsicht der überarbeiteten Erläuterungen möglich.

ad Wettbewerb zwischen Sammel- und Verwertungssystemen

In § 16 (5) der geltenden EAG-VO wird die Voraussetzung für den Betrieb eines SVS geregelt. Darin heißt es in Ziffer 2, dass ein SVS mindestens einen Massenanteil von 20% der jährlich in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten zu erreichen hat. Der Massenanteil errechnet sich dabei aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Sammel- und Behandlungskategorien, für die das Sammel- und Verwertungssystem genehmigt ist.

Diese Regelung besteht bereits seit Inkrafttreten der EAG-VO im Jahr 2005. Anlass dieser Regelung war, dass die einzelnen SVS eine gewisse Mindestgröße haben sollen, damit eine Bestandssicherheit gegeben ist und der Verwaltungsaufwand in überschaubaren Grenzen gehalten werden kann (siehe auch Erläuterungen zur EAG-VO 2005).

Der überarbeitete EAG-VO Entwurf sieht nach wie vor eine deutliche Reduktion des Mindestmassenanteils von 20% auf 12% vor!

In der Besprechung am 20.02.2014 konnte diese Anpassung seitens des BMLFUW nicht schlüssig erläutert werden.

Der Österreichische Städtebund vertritt daher nach wie vor folgende

Position:

- Die bisherigen Erfahrungen mit Wettbewerb von SVS im Haushaltsbereich zeigen, dass es dadurch zu keiner Verbesserung der Sammelleistung oder der Behandlungsqualität kommt.
- Die EAG-Sammelmengen im Haushaltsbereich können durch das Tätigwerden mehrerer SVS nicht gesteigert werden. Im Gegenteil, über das Umlagesystem ist es für die SVS sogar von Vorteil, wenn die Sammelmenen rückläufig sind!
- Durch eine Stärkung des Wettbewerbs zwischen SVS steigt der Kostendruck auf die Dienstleister. Dieser Druck wirkt sich mitunter bewusst auf eine Reduktion der Qualität aus.
- Aufgrund der sinnvollen, gemeinsamen Sammlung im Haushaltsbereich (keine Duplizierung) ist es für das einzelne SVS von Nachteil, auf eigene Kosten eine Weiterentwicklung der Sammlung voranzutreiben. Der Wettbewerb behindert somit Forschung & Entwicklung im Bereich der EAG-Sammlung.
- Ein Mindestmasseanteil von 20% bedeutet bei 5 Sammel- und Behandlungskategorien bereits einen tatsächlichen Marktanteil von lediglich 4% ($20\% / (5 \times 100\%)$)! **Ein Mindestmasseanteil von 12% (wie im EAG-Entwurf vorgesehen) bedeutet einen tatsächlichen Marktanteil von nur mehr 2,4%!!!**
Man hätte es in diesem Fall nur mehr mit Kleinst-SVS zu tun. Kleinst-SVS verursachen jedoch vergleichsweise hohe Verwaltungsaufwände. Obwohl die einem Kleinst-SVS zuzurechnende Menge sehr gering ist, sind trotzdem die gleichen Verwaltungsaufwände erforderlich wie für ein SVS (Lagerhaltung, Rechnungslegung, Meldewesen,...). Die volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit ist hier jedenfalls nicht mehr gegeben.

Eine Stärkung des Wettbewerbs von SVS im Haushaltsbereich ist daher aus umweltpolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht strikt abzulehnen!

Von Seiten des Österreichischen Städtebundes bestehen daher nach wie vor gravierende Bedenken gegen eine Absenkung des Mindestmasseanteils von 20% auf 12 %. Eine Absenkung auf 12% wird keine Verbesserungen für Konsumenten bringen und auch nicht zur Steigerung der Sammelmassen beitragen können.

Aus Sicht des Städtebundes ist daher von einer Reduktion des Mindestmasseanteils von 20% auf 12% abzusehen!

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär